

Rechtsecke

Fahrten im Zusammenhang mit Jagdausübung sind landwirtschaftlicher Verkehr (BJG § 1; FeV § 6 V Nr. 1; StVG § 24)

Im Urteil des OLG Celle (Beschluss vom 27.05.2015, Az.: 322 SsRs 154/15) ging es um einen Sachverhalt, wo 4 Betroffene ihr Fahrzeug in einem Verkehrsbereich führten, der durch Verkehrszeichen 250 gesperrt war, aber durch das Zusatzzeichen 1026-36 „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ ausnahmen zuließ. Die hier 4 Betroffenen hatten ihre Jagdhunde dabei und waren zu einer Jagdhundeausbildungsstätte unterwegs. Nachdem sie jeweils einen Bußgeldbescheid des Landkreises wegen des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges in einem gesperrten Verkehrsbereich erhalten hatten, erhoben sie diesbezüglich gegen selbige Bescheide Einspruch. Das Amtsgericht half den Einsprüchen nicht ab und verurteilte die Betroffenen jeweils zu einer Geldbuße in Höhe von 20 Euro. Die Argumentation des Ge-

richts, die angebrachte Ausnahmeregelung sei nur für den landwirtschaftlichen Verkehr gültig. Gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts Achim haben die Jäger Rechtsbeschwerde eingelegt und hatten Erfolg. Der OWi-Senat des OLG Celle ließ die Rechtsbeschwerde zu und sprach die Betroffenen frei. Die Betroffenen drangen mit ihrer Ansicht durch, dass sie als Jäger bei der Ausübung einer Jagdaktivität unter die hier gegebene Ausnahmeregelung fallen. Auch die Jagdhundeausbildung sei eine Jagdaktivität und die Verkehrsflächennutzung durch Jäger sei vom landwirtschaftlichen Verkehr umfasst. Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, dass das Zusatzschild „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ die Durchfahrt für Jagdausübungsberechtigte erlaube. Da aber im konkreten Fall ein Schild angebracht war, das

den landwirtschaftlichen Verkehr freigab, sind auch Fahrten im Rahmen der Jagdausübung sehr wohl dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzuordnen.

Begründet wurde dies vom Gericht wie folgt:

Landwirtschaft ist eine auf Erwerb gerichtete Urproduktion. Landwirtschaftlicher Verkehr erfolge zum Zwecke des Betriebes der Landwirtschaft. Das Jagdrecht sei unter besonderer Berücksichtigung einer ökologischen Ausgleichsfunktion für den ländlichen Raum zu verstehen und anzupassen an die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Die Hege sei dabei so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen, insbesondere Wildschäden, reduziert oder gar verhindert werden. Daher diene die Jagd unmittelbar sowohl land- als auch forstwirtschaftlichen Zwecken. Dies ergibt sich aus § 3 BJagdG. Daraus folge, so das Gericht, dass

eine Differenzierung zwischen der Freigabe für landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Verkehr für Jäger nicht gerechtfertigt sei. Die unterschiedliche Flächennutzung sei vom Gesetzgeber (z. B. § 7 Abs. 1 BJagdG) gleichberechtigt nebeneinander genannt.

Auch habe der Gesetzgeber als weiteres Beispiel seit 30.06.2012 in § 6 Abs. 5 Nr. 1 FeV das Wort „Jagd“ eingefügt. Schließlich sei die Jagd als landwirtschaftliches Unternehmen unmittelbar in § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterstellt.

Ein Urteil, wie der Unterzeichner meint, dass zum Wissen eines Jägers gehören sollte, um in vergleichbarer Situation sachgerecht vortragen zu können.

*Dr. jur. Wolfgang Müller
Obmann für Rechtsfragen und
Justitiar des Landesjagdverbandes
des Thüringen*

Thüringer Jäger
Dez. 15



RECHTSANWÄLTE
DR. WOLFGANG MÜLLER

DR. WOLFGANG MÜLLER